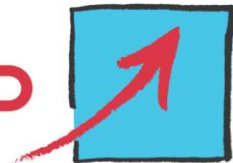


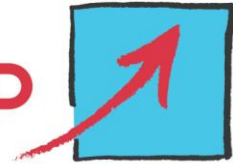
Mag. Rudolf Siart,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,
Nationaltrainer Leichtathletik – Hammerwurf

Siart + Team Treuhand
1160 Wien
Enenkelstraße 26
Tel: 4931399
Fax: 4931399/40,
e-mail: siart@siart.at
www.siart.at

Jetzt neu: www.sport-steuer.at

SIART+TEAM TREUHAND





Teil 2 – SportlerInnen

Die Abrechnung im Sportverein – kurz und bündig

Teil 2 – SportlerInnen

Sportler und Sportlerinnen fallen unter die neue Regelung der pauschalen Reisekostenentschädigung.

Das bedeutet, dass bei entsprechender Dokumentation (PRAE-Formular und am Beginn einmalig die Zusatzklärung – alles auf www.sport-steuer.at als Download!) und Erfüllen des Kriteriums Nebenberuflichkeit bis 60 Euro täglich und insgesamt nicht mehr als 540 Euro monatlich keine Einkommensteuer und keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Nebenberuflichkeit ist nur bei der Sozialversicherung relevant, steuerlich ist die nebenberufliche Tätigkeit im Sport nicht verlangt. Nebenberuflichkeit ist gegeben, wenn die Tätigkeit im Sport neben einer normalen Berufstätigkeit ausgeübt wird. Einer normalen Berufstätigkeit gleichgestellt sind das Studium und die Tätigkeit als Hausmann/Hausfrau im gemeinsamen Haushalt. Entscheidend ist hier die zeitliche Beanspruchung im Hauptberuf. Liegt kein Hauptberuf vor, werden alle Einkünfte der Höhe nach mit den Sporteinkünften (inkl. Reisekostenpauschale) verglichen. Sind die Sporteinkünfte niedriger, ist die Nebenberuflichkeitsbedingung wieder erfüllt.

Für die Praxis: Prüfen ob, Nebenberuflichkeit vorliegt. Wenn ja, kein Problem. Wenn nein, sind Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen und es ist eine Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse vorzunehmen, aber nur wenn eine Einkunftsquelle besteht!

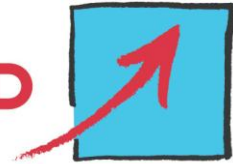
Allgemein ist zwischen Einzel- und Mannschaftssportlern zu unterscheiden. Im Falle von Mannschaftssportlern (insbesondere bei Sportarten wo es nur Mannschaftsbewerbe gibt) gilt folgendes:

Wird die 60/540-Euro-Grenze nicht überschritten, liegt nach derzeitigem Stand mangels Entgelt kein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis vor. Der Verein hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen (PRAE-Formular – siehe www.sport-steuer.at), eine Anmeldung bei der GKK ist aber nicht notwendig. Es entstehen auch keine sonstigen Lohnnebenkosten für den Verein, für den Sportler gibt es auch keine Versicherungs- oder Steuerpflicht.

Wird die 60/540-Euro-Grenze überschritten, wird bei Mannschaftssportlern in aller Regel ein echtes, oder zumindest ein freies Dienstverhältnis anzunehmen sein. Damit verbunden ist dann die Pflicht des Vereins, ein Lohnkonto zu führen und den Sportler vor Beginn bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Das ist zumindest die Ansicht der Finanzverwaltung und GKK, von der sie auch bei kleinen Vereinen nicht abrücken will.

Wenn zusätzlich zur 60/540-Euro-Grenze nicht mehr als 366 Euro monatlich (Geringfügigkeitsgrenze im Jahr 2010) ausbezahlt wird, fallen für den Sportler keine Sozialversicherungsbeiträge an, außer er hat schon andere Sozialversicherungspflichtige Einkünfte. Dann wird nämlich zusammengezählt, und er muss 13,65% (oder 14,2% beim freien DV) vom Betrag über 540 Euro nachzahlen. Dieser Teil über 540 Euro ist außerdem beim Sportler lohnsteuerpflichtig. Der Verein muss 1,4% Unfallversicherung und 1,53% Betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse bezahlen.

Sind – was beispielsweise bei einer Mannschafts-Sportart sicherlich gegeben ist – mehrere Personen (rechnerisch 1,5 mal 366,33 Euro) geringfügig beschäftigt, dann fällt



Teil 2 – SportlerInnen

zusätzlich auch eine pauschale Dienstgeberabgabe an die Sozialversicherung (16,4%) an.

Der Verein muss ein Lohnkonto führen, und den Sportler bei der Gebietskrankenkasse vor Beginn der Tätigkeit anmelden, wenn ein Dienstverhältnis vorliegt. Ebenso, wenn die Tages-, oder Monatsgrenze der Reisekostenpauschale überschritten wird (also eine geringfügige Beschäftigung beginnt).

Wird mehr als 366 Euro zusätzlich zur Reisekostenpauschale ausbezahlt, liegt ein voll versicherungspflichtiges echtes (meistens!) oder freies Dienstverhältnis vor. Der Verein muss dann **1,4% Unfallversicherung, 1,53% Mitarbeitervorsorge-Beitrag** und **4,5% Dienstgeberbeitrag** zum Familienlastenausgleich (DB) abführen.

Dazu kommen die **Dienstgeberbeiträge** (für Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung und Arbeitslosenversicherung) in Höhe von **19,38%**.

Außerdem muss der Verein die **Dienstnehmerbeiträge** in Höhe von 18,07% **einbehalten und abführen**.

Genauso muss **Lohnsteuer** berechnet, **einbehalten** und abgeführt werden.

Der Verein muss ein Lohnkonto führen.

Achtung: Der Verein haftet für nicht (fristgerecht) abgeführte Sozialversicherungs- und Lohnabgaben!

Es ist jedenfalls immer möglich, dass der Verein/Verband **zusätzlich auch noch Fahrmöglichkeiten** (Bustransfer, Bahntickets, Flugtickets) oder **Nächtigungsmöglichkeiten** (bei Wettkämpfen, Trainingslagern) bereitstellt.

Wichtig ist hierbei, dass sowohl Fahrt als auch Nächtigung **im Namen und auf Rechnung des Vereines** bestellt und verrechnet werden. Es darf keine direkte Auszahlung an den Sportler erfolgen, die als Vergütung aufgefasst werden kann.

Wenn er in Vorlage tritt schon, also wenn im Namen und auf Rechnung des Vereins/Verbandes bestellt wird, und dies auf der Rechnung dokumentiert ist. Der Sportler legt in diesem Fall das Geld für den Verein/Verband bloß aus.

Hinweis: Wenn z.B. ein Nachwuchsathlet aus Wien am Wettkampftag in Salzburg ein Taggeld in Höhe von maximal 26,40 Euro und die Fahrtkosten erhält – und sonst nichts – um sich damit ein Mittagessen zu kaufen, kann weiterhin mittels Letztverbraucherliste abgerechnet werden, es kann sich nie und nimmer um eine Einkunftsquelle handeln.

Also wenn wirklich nur die minimale Aufwandsvergütung zur Ermöglichung der Sportausübung selbst ausbezahlt wird, kann aus unserer Sicht keine Einkunftsquelle und damit keine Steuerpflicht oder Sozialversicherungspflicht entstehen!

Im Teil 3 sehen wir uns die Situation bei den Trainern näher an.